

Zutritt von Gewerkschaften zu Betrieben

Rechtliche Grundlage

- **Koalitionsfreiheit:** Artikel 28 der Bundesverfassung garantiert das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Dies schliesst auch das Recht ein, für gewerkschaftliche Zwecke tätig zu sein.
- **Eigentumsrecht & Hausrecht:** Unternehmen haben das Recht, über den Zutritt zu ihrem Betrieb zu bestimmen. Daraus ergibt sich, dass Gewerkschaften nicht ohne Weiteres Zugang zum Betriebsgelände haben.

Zutritt zum Betrieb

- **Ohne Zustimmung des Arbeitgebers:**
Gewerkschaften haben kein generelles Zutrittsrecht zu einem Betrieb ohne Einwilligung des Arbeitgebers. Das Hausrecht des Unternehmens überwiegt in der Regel.
- **Mit Zustimmung des Arbeitgebers:**
Wenn der Arbeitgeber einverstanden ist, kann die Gewerkschaft den Betrieb betreten, etwa um Informationsmaterial zu verteilen oder Versammlungen abzuhalten.
- **Ausnahme: Betrieb mit GAV**
Ist ein Betrieb an einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gebunden, kann darin ein Zutrittsrecht für die Gewerkschaft geregelt sein. Dieses Recht ist dann vertraglich vereinbart und erlaubt es der Gewerkschaft, unter bestimmten Bedingungen den Betrieb zu betreten. Der L-GAV kennt **keine** solche Klausel.

Ansprache von Mitarbeitenden

- **Im Betrieb:**
Ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist die direkte Ansprache von Mitarbeitenden innerhalb des Betriebs nicht erlaubt. Dies wäre ein Verstoss gegen das Hausrecht.
- **Ausserhalb des Betriebs** (z. B. im öffentlichen Raum, vor dem Werkstor): Hier dürfen Gewerkschaften Mitarbeitende ansprechen, informieren und Materialien verteilen, solange die öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.

Gerichtspraxis

Die Schweizer Gerichte, darunter auch das Bundesgericht, haben bestätigt, dass es **kein absolutes Zutrittsrecht für Gewerkschaften** gibt, ausser dies sei vertraglich geregelt (z. B. im GAV). Die Koalitionsfreiheit verpflichtet den Arbeitgeber nicht, Gewerkschaften auf seinem Gelände zu dulden, sofern keine missbräuchliche Behinderung der gewerkschaftlichen Tätigkeit vorliegt.

Fazit

- Gewerkschaften dürfen Betriebe nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder gestützt auf einen GAV betreten.
- Mitarbeitende dürfen im Betrieb ohne Einwilligung nicht angesprochen werden.
- Vor dem Betrieb oder im öffentlichen Raum ist die gewerkschaftliche Ansprache hingegen erlaubt.